



**Statuten der
Diözesansportgemeinschaft Kärnten**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen **”Diözesansportgemeinschaft Kärnten“**, kurz **„DSG Kärnten“**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Kärnten.
- 1.4. Er ist Mitglied der Diözesansportgemeinschaft Österreich (DSGÖ).
- 1.5. Er gehört der Sportunion / Landesverband Kärnten an.
- 1.6. Er ist Mitglied der Katholischen Aktion Kärnten.
- 1.7. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine katholische, überparteiliche Sportorganisation, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff) verfolgt. Er bezweckt die dem christlichen Menschenbild entsprechende und der sich der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung verpflichtende sportliche, pädagogische, ethische und spirituelle Betreuung der Mitglieder und darüber hinaus.

Im Auftrag des Bischofs fördert der Verein Bewegung, Spiel und Sport in allen Erscheinungsformen, Anspruchsniveaus und Altersstufen. Das vielfältige Sportangebot ist offen für alle, insbesondere für kirchliche Einrichtungen. Ein vorrangiges Ziel ist die soziale Dimension im Sport; daher erfahren Angebote für Menschen mit Behinderung und Integrationsbedarf, für Randgruppen der Gesellschaft, für Familien und Senior/inn/en eine besondere Förderung.

Die DSG Kärnten ist ein Dachverband und umfasst alle DSG Vereine und DSG Ortsgruppen, sowie Pfarrgruppen und sporttreibende Gruppen in Heimen und Internaten und anderen kirchlichen Organisationen und Einrichtungen.

Im Sinne des II. Vatikanischen Konzils ist es Aufgabe des Vereins, sich um die Pastoral in der Sportwelt zu kümmern und den Dialog zwischen Kirche und Sport zu führen.

§ 3 Protektorat des Bischofs

Protektor des Vereins ist der jeweilige römisch-katholische Diözesanbischof der Diözese Gurk. Ihm steht zu:

- a) die Genehmigung der Statuten und allfälliger Neufassungen der Statuten
- b) die Bestätigung des Vorstands nach der erfolgten Wahl

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

4.1. Als **ideelle Mittel** dienen:

- a) Pflege von Bewegung, Spiel und Sport in allen Anspruchs- und Erscheinungsformen (Gesundheits-, Fitness-, Wettkampf-, Spitzensport) für alle Altersstufen und Zielgruppen.
- b) Soziale und religiöse Erziehung und Bildung im sportlichen Bereich durch geeignete Veranstaltungen.
- c) Durchführung und Mitwirkung bei Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.
- d) Organisation von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen.
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionsrunden und Tagungen.
- f) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art.
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen.
- h) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind.
- i) Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen.
- j) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen.
- k) Zusammenarbeit bei Aktivitäten mit den Teilorganisationen der Katholischen Aktion und anderen Kooperationspartnern zum Erreichen des Vereinszwecks.
- l) Einrichtung einer Fachbibliothek
- m) Sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind

4.2. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen aus dem sportlichen und kirchlichen Bereich
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren etc.)
- f) Erträge aus dem Verleih von Spiel- und Sportgeräte und dem Stickerverkauf
- g) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins:

5.1. Ordentliche Mitglieder

sind natürliche und juristische Personen und setzen sich zusammen aus:

- a) Vereinen
- b) DSG Orts- und Pfarrgruppen
- c) Sporttreibenden Gruppen der Katholischen Aktion und anderer kirchlicher Organisationen, Einrichtungen und Institutionen

5.2. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

Juristische und physische Personen, die zur Förderung und Zielsetzung des Vereins beitragen.

5.3. Ex offio Mitglieder

der/die Diözesanreferent/in der Diözesansportgemeinschaft Kärnten (mit Sitz und Stimme im Vorstand und Generalversammlung)

5.4. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Physische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Das Ansuchen zum Beitritt in die DSG Kärnten ist schriftlich zu stellen.
- 6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme durch den Vorstand.
- 6.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 7.1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit bei der DSG Kärnten schriftlich erfolgen. Bei DSG Vereinen und Gruppen ist ein Beschluss des jeweiligen Vorstands notwendig.
- 7.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss ist binnen 14 Tage nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheids die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
- 7.4. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 7.5. Die ex offo Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Funktion, die für die Mitgliedschaft Voraussetzung war.
- 7.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gegen Leistung des hierfür vorgesehenen Entgeltes zu beanspruchen.
- 8.2. Die Mitgliedsvereine und -gruppen werden durch ihre ausgewählten Delegierten bei der Generalversammlung vertreten. Sie wirken dadurch bei den Beschlüssen und Wahlen bei der Generalversammlung mit. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedsverein und jede Mitgliedsgruppe das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- 8.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 8.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 8.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- 8.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 9.1. Die **Generalversammlung** (§§ 10 und 11)
- 9.2. Der **Vorstand** (§§ 12 und 13)
- 9.3. Die **Rechnungsprüfer/innen** (§ 15)
- 9.4. Das **Schiedsgericht** (§ 16).

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des gültigen Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

10.1. Sie **setzt sich zusammen** aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands der DSG Kärnten
- b) je drei Delegierten der Mitgliedsvereine
- c) je einem/einer Delegierten der Pfarr- und Ortsgruppen
- d) je einem/einer Delegierten der Kath. Aktion, der Kath. Jungschar und der Kath. Jugend Kärnten.
- e) Ehrenmitgliedern

10.2. Eine **außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen** statt auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine bzw. der Pfarr- und Ortsgruppen,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Verlangen des/der Generalsekretär/in der Katholischen Aktion Kärnten (siehe §

- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer bzw. die/einer Rechnungsprüferin/nen.
- 10.4. Die Ausschreibung der Generalversammlung an die Mitgliedsvereine, Pfarr- und Ortsgruppen bzw. die Kath. Aktion, die Kath. Jungschar und Kath. Jugend gilt gleichzeitig als fristgerechte Ausschreibung für die bis zu Beginn der Generalversammlung zu nennenden Vertreter/innen. Bei Verhinderung eines/r bereits genannten Delegierten ist der Ersatz bis zum Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 10.5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 10.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Verspätet eingebrachte Anträge können dann als Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
- 10.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die genannten Delegierten (siehe 10.1.) sowie die Vorstands- und Ehrenmitglieder.
- 10.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.9. Wahlen und Beschlüsse erfolgen geheim, können auf Antrag jedoch auch offen durchgeführt werden.
- 10.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag.
- 10.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Diözeseanreferent/in der DSG Kärnten den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

11.1. Der Generalversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes/der Obfrau und des Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand **besteht aus:**

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) zwei Obmann/Obfrau Stellvertreter/inne/n
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassier/in
- e) den ex offo Mitglieder laut § 5.3
- f) und dem/der geistlichen Assistenten/in (diese/r wird vom Diözesanbischof der Diözese Gurk für die Funktionsperiode von 3 Jahren analog zum Obmann/zur Obfrau ernannt; der Vorstand kann für die Funktion des/der geistlichen Assistenten/in dem Diözesanbischof einen Vorschlag unterbreiten. Eine Wiederbestellung ist möglich)

Der Vorstand ist vom Diözesanbischof der Diözese Gurk zu bestätigen (§ 3).

12.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter § 12.1) genannten Vorstandsmitgliedern sowie

- a) Personen, die zu speziellen Aufgaben vom Vorstands berufen werden.

12.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

- a) Die Wahl erfolgt geheim, kann auf Antrag aber auch offen durchgeführt werden.
- b) Die Wahl des Obmanns/der Obfrau muss separat durchgeführt werden. Die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder darf auch in einem Wahlgang erfolgen.
- c) Der Obmann/die Obfrau wird bei den ersten beiden Funktionsperioden mit einfacher Mehrheit gewählt, für jede weitere Funktionsperiode ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei zwei oder mehreren Kandidat/inn/en ist immer eine einfache Mehrheit ausreichend.

- 12.4. Sämtliche gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sein.
- 12.5. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 12.6. Der Obmann/die Obfrau darf in keinem Dienstverhältnis mit der Diözese oder nachgeordneten Institutionen oder Organisationen der Kirche stehen.
- 12.7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer/innen sowie der/die Generalsekretär/in der Katholischen Aktion Kärnten verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 12.8. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau oder dem/der Diözesanreferent/in, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, schriftlich, mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen.
- 12.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.10. Der Vorstand tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.11. Umlaufbeschlüsse (Umlaufweg per E-Mail) des Vorstands sind zulässig wenn:
- a) sie eine klare und eindeutige Fragestellung enthalten
 - b) kein Vorstandsmitglied einen begründeten Einwand gegen diese Vorgehensweise einbringt
- Ein Umlaufbeschluss ist gültig, sobald zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Rückmeldung gegeben haben und mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten dem Antrag schriftlich zugestimmt haben. Redaktionelle Änderungen des Antrages entsprechend einzelnen Formulierungsvorschlägen sind zulässig. Der endgültige Beschlusstext ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend zu übermitteln.
- 12.12. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin.
- 12.13. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 12.5.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (§ 12.14.).
- 12.14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 13.2. Erstellung des Jahresprogramms der DSG Kärnten
- 13.3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 13.4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 13.5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 13.6. Verwaltung des Vereinsvermögens (mit Zustimmung der Finanzkammer der Diözese Gurk)
- 13.7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 13.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins mit Zustimmung der Diözese Gurk und der Katholischen Aktion Kärnten
- 13.9. Die Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 14 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

- 14.1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Der Obmann/die Obfrau oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in ist verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin zu unterfertigen.
In Geldangelegenheiten zeichnen gemeinsam
 - der Obmann/die Obfrau oder der/die Diözesanreferent/in **und**
 - Der/die Bereichsleiter/in des Bereiches “Gesellschaftliche Verantwortung und Solidarität” oder ein/e von der Bereichsleitung betrieblich bestellte/r Stellvertreter/in.

14.2. Im Innenverhältnis gilt weiter:

- a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm/Ihr obliegt auch die Abwicklung der konkreten Aufgaben wie die Herbeiführung notwendiger Beschlüsse, Erfüllung der vereinsrechtlichen Meldepflicht, die Überwachung und Koordinierung der Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin obliegt die Leitung des operativen Tagesgeschäfts
- c) Die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung obliegt dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin und bei dessen/deren Verhinderung dem/der Schriftführer/in. Das Protokoll ist bis spätestens zur darauffolgenden Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Es erlangt Gültigkeit, sobald es mit Mehrheitsbeschluss genehmigt wurde. Die Protokolle müssen zeitgerecht dem Generalsekretariat der Katholischen Aktion übermittelt werden;
- d) Der Diözesanreferent/ die Diözesanreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
- e) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes/der Obfrau, seine/ihre jeweiligen Stellvertreter/innen;
- f) Der geistliche Assistent/die geistliche Assistentin hat die religiöse und pastorale Begleitung wahrzunehmen und den Verein nach außen in religiösen Fragen und Angelegenheiten zu vertreten.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

- 15.1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12.13-14 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

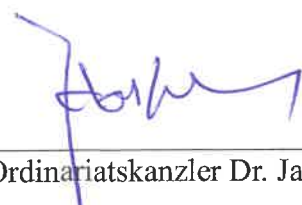
- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

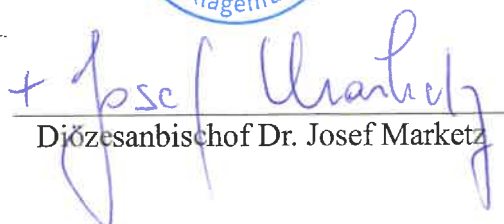
§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- 17.2. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins geht im Falle der Auflösung des Vereins an die Kath. Aktion der Diözese Gurk/Klagenfurt zur gemeinnützigen Verwendung über bzw. an gleichartige Vereine.


Obmann Ernst Nagelschmied




Ordinariatskanzler Dr. Jakob Ibounig


Diözesanbischof Dr. Josef Marketz

Klagenfurt den 20.10.2022